

# KINDERGARTENORDNUNG

## Haus für Kinder LABOKALA

### 1. Rechtliche Grundlagen und Auftrag

(1) Träger des Kindergartens „Haus für Kinder LABOKALA“ (Steinbergerstrasse 1, 80995 München) ist der Münchener Jugend Förderung e.V.

(2) Der Kindergarten wird nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ( BayKiBiG ), dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan, den dazugehörigen Verordnungen und der Konzeption des Haus für Kinder LABOKALA geführt.

(3) Unsere Einrichtung ist familienergänzend mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Diese Aufgaben erfüllen wir in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten.

### 2. Vormerkung

(1) Die Personensorgeberechtigten können ihr Kind jederzeit für das kommende Kindergartenjahr bei der Kindergartenleitung vormerken lassen.

(2) Zum Zwecke der Vormerkung muss von den Personensorgeberechtigten ein Vormerkungsformular ausgefüllt, unterschrieben und der Kindergartenleitung übergeben werden.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Vormerkung wahrheitsgemäße Angaben zu machen und entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Pflegepersonen und Heimerzieherinnen bzw. Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des SGB VIII (KJHG) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind, stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

### 2. Grundsätze der Platzvergabe

(1) Es werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulpflicht aufgenommen. Die Aufnahme von jüngeren Kindern ist möglich.

(2) Die Aufnahme im Kindergarten erfolgt nach Wahl der Personensorgeberechtigten im Rahmen der verfügbaren Plätze. Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig.

(3) In jedem Fall entscheidet die Kindergartenleitung unter Beachtung einer altersmäßig ausgewogenen Platzverteilung sowie auf Grundlage sozialpädagogisch relevanter Faktoren über die Aufnahme der Kinder.

### **3. Aufnahme und Ausscheiden**

(1) Über die Aufnahme der vorgemerkten Kinder entscheidet zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kindergartenleitung. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme verständigt.

(2) Die Aufnahme kann grundsätzlich jederzeit, nach Maßgabe verfügbarer Betreuungsplätze, erfolgen. In der Regel erfolgt die Neuaufnahme der Kinder zu Beginn des Kindergartenjahres. Mündliche Absprachen mit der Kindergartenleitung über den genauen Aufnahmetermin sind möglich.

(3) Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in den Kindergarten und wird der Kindergarten nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächstmöglichen Zeitpunkt anderweitig vergeben. Die Personensorgeberechtigten haben ab der vereinbarten Aufnahme bis zum Zeitpunkt der anderweitigen Vergabe des Platzes die Besuchsgebühren zu entrichten.

(4) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten und für den Besuch des Kindergartens gesundheitlich geeignet ist. Die ist bei Eintritt des Kindes durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, die nicht älter als eine Woche sein darf.

(5) Die Aufnahme kann erst erfolgen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Parteien unterschrieben wurde und alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

(6) Das Kind scheidet aus dem Kindergarten aus mit Einschulung oder durch Kündigung.

### **4. Gebühren**

(1) Die Höhe und Zahlungsform der Elternbeiträge, sowie deren Fälligkeit, ist in der Gebührenordnung geregelt. Diese ist Bestandteil der Kindergartenordnung.

(2) Die Gebührenordnung kann unabhängig von der Kindergartenordnung durch den Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende geändert werden.

### **5. Kindergartenjahr**

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## **6. Öffnungs-und Buchungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

(2) Der Träger des Kindergartens kann je nach Bedarf die Öffnungszeiten jederzeit ändern. Die Personensorgeberechtigten werden über Änderungen rechtzeitig informiert.

(3) Der Elternbeirat wird bei der Gestaltung der Öffnungszeiten gehört.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, Umfang und Lage der Buchungszeit im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß Gebührenordnung schriftlich zu bestimmen. Falls keine andere Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(5) Ein Wechsel der Buchungszeit im Rahmen der Öffnungszeit ist schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende des Kalendermonats zu erklären. Ein Wechsel, der zu einer Verkürzung der bisherigen Buchungszeit führt, ist abweichend hiervon nur mit einer Frist von acht Wochen zum Ende des Kindergartenjahres möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindergartenleitung ausnahmsweise eine Verkürzung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres vereinbart werden. Die Kindergartenleitung behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen, die Buchungszeiten zum Wohle des Kindes anzupassen.

(6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Bring- und Abholzeiten pünktlich einzuhalten.

## **7. Schließungen**

(1) Der Kindergarten wird jährlich an 30 Werktagen (Montag bis Freitag) geschlossen, außerdem finden jährlich 2 Teamtage statt.

(2) Die Schließzeiten nach Abs. (1) legt die Kindergartenleitung am Anfang des Kindergartenjahres fest. Sie orientieren sich an den Schulferien in Bayern.

(3) Die Schließungszeiten werden im Kindergarten durch Aushang bekannt gegeben.

(4) Der Kindergarten ist zudem an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. und 31.12. geschlossen.

(5) Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen geschlossen werden, z.B. bei krankheitsbedingten Schließungen oder bei Sinken der Kinderzahl im Kindergarten unter acht Kinder. Die Personensorgeberechtigten haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung, Schadenersatz oder einen vergleichbaren Anspruch.

## **8. Besuchsregelung**

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch des Kindergartens unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gewählten Buchungszeit zu sorgen. Kann das Kind den Kindergarten nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen.

(2) Das Kind darf nur von den Personensorgeberechtigten oder von Ihnen vorab schriftlich bevollmächtigten geeigneten Personen abgeholt werden. Der Kindergarten ist vorab zu informieren, wenn das Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt wird. In dringend begründeten Ausnahmefällen kann das Kind von einer nicht schriftlich bevollmächtigten geeigneten Person abgeholt werden, wenn dies der Kindergartenleitung vorab mitgeteilt wurde und sich die entsprechende Person dem Kindergarten bekannt ist bzw. sich entsprechend ausweisen kann.

(3) Wird ein Kind nicht abgeholt und sich die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal des Kindergartens angewiesen, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Die durch die verspätete Abholung oder Nichtabholung entstandenen Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

## **9. Krankheiten**

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Gleiches gilt, wenn in der Lebensgemeinschaft des Kindes ansteckende Erkrankungen auftreten. Die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Kindergartens ist von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig.

(2) Erkrankungen des Kindes sind der Kindergarten unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes und der voraussichtlichen Dauer, mitzuteilen.

(3) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

(4) Für den Fall, dass das Kind während des Aufenthaltes im Kindergarten erkrankt oder einen Unfall erleidet, benachrichtigt die Kindergartenleitung die Personensorgeberechtigten bzw. der Kindergartenleitung von den Personensorgeberechtigten genannte abholberechtigte Personen unverzüglich. Sollten die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sein, ist die Kindergartenleitung gesetzlich verpflichtet, einen Arzt zu konsultieren, der das Kind untersucht, die hierzu erforderlichen Angaben über das Kind und seine Sorgeberechtigten zu machen und auf Wunsch des untersuchenden Arztes in eine Rücksprache mit dem Hausarzt des Kindes einzuwilligen. Die Personensorgeberechtigten oder die abholungsberechtigten Personen werden bei Abholung des Kindes über den Vorfall unterrichtet.

## **10. Verpflegung**

(1) Das Mittagessen, sowie Getränke (Tee, Wasser, Milch) und Obst werden vom Kindergarten gestellt. Das Frühstück ist vom Kind mitzubringen.

(2) Die Kindergartenleitung beauftragt mit der Lieferung des Mittagessens einen Bio-Caterer.

(3) Die Kosten der Verpflegung sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen und in der Gebührenordnung geregelt.

## **11. Versicherungsschutz**

(1) Für den Besuch des Kindergartens besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII. Das Kind ist gesetzlich unfallversichert für den direkten Weg vom und zum Kindergarten und bei Veranstaltungen, sowie bei Unternehmungen des Kindergartens.

(2) Die Inanspruchnahme der Versicherungsleistung setzt eine Unfallmeldung voraus. In diesem Fall besteht eine sofortige Mitteilungspflicht an die Kindergartenleitung.

(3) Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die Familie wird zur Absicherung von Schäden gegenüber Dritten empfohlen.

## **12. Aufsicht**

(1) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten und bei Veranstaltungen des Kindergartens übernimmt der Träger die Aufsichtspflicht. Diese beginnt, wenn das Kind den Kindergarten betreten und sich bei den Mitarbeitern des Kindergartens gemeldet hat. Die Aufsichtspflicht endet, wenn das Kind von den Mitarbeitern des Kindergartens einer abholberechtigten Person übergeben wurde.

(2) Bei Veranstaltungen des Kindergartens, an denen die Personensorgeberechtigten ebenfalls anwesend sind, sowie auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten.

## **13. Haftung**

(1) Für den Verlust, die Verwechslung und die Beschädigung von Garderobe, sowie sonstiger Wertgegenstände der Kinder wird vom Träger keine Haftung übernommen. Im Übrigen haftet der Träger nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sofern die Aufsichtspflicht nicht beim Träger des Kindergartens liegt, haften die Personensorgeberechtigten für Schäden durch mutwillige Beschädigungen des Kindergarteneigentums durch das Kind. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung ist empfehlenswert.

## **14. Kündigung des Platzes**

(1) Eine Kündigung des Betreuungsvertrages ist mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende durch die Personensorgeberechtigten und den Träger möglich. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist grundsätzlich nicht möglich.

(3) Scheidet ein Kind zum Ende des Kindergartenjahres wegen Einschulung aus, endet der Betreuungsvertrag automatisch zum 31.8. des zu Ende gehenden Kindergartenjahres.

(4) Der Träger ist nach erfolgter schriftlicher Abmahnung zur außerordentlichen Kündigung berechtigt bei:

- Rückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen
- Wegfall der Förderungsgrundlage
- unentschuldigtem Fehlen des Kindes über eine Woche hinaus
- berechtigter Annahme des Trägers, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern zur entsprechenden Förderung des Kindes nicht (mehr) gewährleistet ist.

(5) Das Betreuungsverhältnis endet nach fristloser Kündigung sofort, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund deren dem Träger die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses bis zum Ende des laufenden Monats nicht zugemutet werden kann.

## **15. Mitarbeit der Personensorgeberechtigten**

(1) Eine sinnvolle und nachhaltige pädagogische Arbeit im Kindergarten hängt mitentscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit der Personensorgeberechtigten ab.

(2) Die Personensorgeberechtigten sollen deshalb regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und die Gesprächsangebote wahrnehmen.

## **16. Elternbeirat**

(1) Die Personensorgeberechtigten wählen zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte Elternvertreterinnen und Elternvertreter. Diese bilden den Elternbeirat.

(2) Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Elternvertreter/-innen und fördert die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Kindergartenleitung, Träger und Grundschule.

(3) Der Elternbeirat wird von der Kindergartenleitung regelmäßig über wichtige Entscheidungen, die einen unmittelbaren Einfluss auf den täglichen Betrieb des Kindergartens haben, informiert und gegebenenfalls beratend gehört.

## **17. Hausrecht**

Das Hausrecht des Kindergartens obliegt der Kindergartenleitung und der Leitung des Trägers.

## **18. Datenschutz**

(1) Wir behandeln sämtliche Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Personenbezogene Daten werden vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nicht an Dritte weitergeben.

(2) Feste, Ausflüge und Projekte werden in unserer Einrichtung in Wort und Bild festgehalten. Die Eltern sind damit einverstanden, dass Fotos im Kindergarten aufgehängt und an andere Eltern des Kindergartens weitergegeben werden. Diese und von den Eltern selbst gemachte Fotos oder Filme dürfen nicht ohne Zustimmung des Kindergartens veröffentlicht werden, insbesondere nicht im Internet bzw. in sozialen Netzwerken verfügbar gemacht werden.

(3) In unserer Einrichtung führen wir ein Portfolio für jedes Kind, in dem die pädagogische Arbeit und die Entwicklung des Kindes (auch mit Fotos) dokumentiert werden. Den Personensorgeberechtigten gewähren wir Einsichtsrecht in diese Dokumentationen. Scheidet ein Kind aus der Einrichtung aus erfolgt die Übergabe der Dokumentation an die Personensorgeberechtigten.

(4) Wir löschen personenbezogene Daten, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Einrichtung nicht mehr benötigt werden.

## **19. In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten**

Die Kindergartenordnung tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung vom 1. September 2013 außer Kraft.